

VERSICHERUNGS BETRIEBSWIRT



Mitgliederzeitschrift der Vereinigung der Versicherungs-Betriebswirte e.V.

www.vvb-koeln.de



Vorschau:

MV 2008 in Düsseldorf

Grußwort:

Jahresrückblick des
Vorsitzenden

Top-Referenten:

FK Kapitalanlagen
und Assetmanagement
tagte

Lösungen:

FK bAV und Leben
informiert sich über
Auslagerung von
Pensions-
verpflichtungen

VVG-Reform:

Praxis des neuen VVG
(Fortsetzung)

Altenpflege:

Veränderte Lebens-,
Pflege- und
Betreuungsräume

IVW:

Neu-Studierende
begrüßt

Sonder-Symposium zur
VVG-Info-Verordnung

DVA:

Studienzüge K/12
und K/J2 geehrt und
verabschiedet

Thema Klimawandel:

Climate Change Day

Hochkarätig besetztes Herbsttreffen
des Fachkreises Rückversicherung
bei der Münchener Rück
am 12. Oktober 2007

Seite 136

Münchener Rück im Spiegel · Fotoabdruck mit Genehmigung der MR

14067

VVB e.V., Postfach 2240, 50152 Kerpen
Postvertriebsstück G 5277, Entgelt bezahlt

Herrn
Kal-Jochen Neuhaus
Rechtsanwalt
In der Heide 1 a
44267 Dortmund

Auszug aus dem Buch Neuhaus/Kloth
„Praxis des neuen VVG – 2. Teil“¹⁾

Die Gefahrerhöhung im neuen VVG

Von Kai-Jochen Neuhaus



Kai-Jochen Neuhaus, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Versicherungsrecht/
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht,
Dortmund (www.kloth-neuhaus.de)²⁾

1. Überblick

Für die Versicherungsbranche führt das neue Versicherungsvertragsgesetz zu massiven Veränderungen. Ein Kernpunkt der Reform ist der Wegfall des sogenannten „Alles-oder-Nichts-Prinzips“, also der früheren generellen Leistungsfreiheit bei schuldhaften Gefahrerhöhungen und/oder vertraglichen Obliegenheitsverletzungen. Der Beitrag skizziert das neue System der Gefahrerhöhung in den §§ 23 ff. VVG und gibt dabei auch Hilfestellung für die Schadensregulierung, wie mit dem neuen Prinzip der Quotenregelung bei Vorliegen von gro-

- 1) Auszug aus dem Buch Neuhaus/Kloth, Praxis des neuen VVG, Verlag LexisNexis, Münster 2007. Das Buch ist speziell für Versicherer und Vermittler konzipiert und stellt auf ca. 130 Seiten die neue Rechtslage ab 2008 mit Praxistipps, Schaubildern, Tabellen etc. dar.
- 2) Der Autor ist Partner in der Kanzlei „Kloth/Neuhaus Rechtsanwälte und Fachanwälte – Kanzlei für Versicherungs- und Immobilienrecht“. Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen, u.a. des BeckRechtsberaters „Private Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen“ sowie der demnächst erscheinenden Bücher „Voit/Neuhaus: Berufsunfähigkeitsversicherung“, 2. Aufl. (Beck) sowie „Das neue VVG in der Praxis – Arbeitskommentar für Versicherer und Vermittler“ (Gabler). Neuhaus ist außerdem als Dozent in der Versicherungsbranche in In-House und offenen Seminaren (u.a. Seminar für berufliche Weiterbildung) und Schulungen tätig. Weitere Informationen: www.kloth-neuhaus.de.
- 3) BGH, Urt. v. 15. 11. 1978 - IV ZR 103/77, VersR 1978, 73.
- 4) BGH v. 21. 01. 1987 - Iva ZR 112/85, VersR 1987, 653; OLG Celle v. 23. 09. 2004 - 8 U 128/03, VersR 2005, 640. Eine Ausnahme besteht für die Kfz-Versicherungen, vgl. BGH, Urt. v. 18. 10. 1989 - Iva ZR 29/88, r+s 1990, 8 = NJW-RR 1990, 93; OLG Hamm, r+s 1989, 2 und 1989, 207.
- 5) OLG Celle, Urt. v. 09. 08. 2007 - 8 U 62/07; BeckRS 2007, 13366: Die Entscheidung ist schon deshalb kritisch zu sehen, weil nicht geklärt wurde, ob der VN den Schein vor oder nach Abschluss des Versicherungsvertrags erstmals im Handschuhfach aufbewahrt; denn Gefahrerhöhungen müssen nach Vertragsschluss eintreten.
- 6) BGH, Urt. v. 08. 07. 1987 - Iva ZR 19/86, NJW-RR 1987, 1309.
- 7) BGH, Urt. v. 09. 07. 1975 - IV ZR 95/73, NJW 1975, 1841.

ber Fahrlässigkeit in der Praxis umzugehen ist. Selbstverständlich kann nicht jede Feinheit dieser komplizierten Materien umfassend dargestellt werden.

Mit den §§ 23 bis 27 VVG wird die Gefahrerhöhung neu geregelt und vor allem in den Rechtsfolgen der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gem. § 19 VVG und der Obliegenheitsverletzung gem. § 28 VVG angepasst (z.B. **völlige Leistungsfreiheit nur bei Vorsatz**, bei grober Fahrlässigkeit **quotale Kürzung** nach dem Grad des Verschuldens; Leistungspflicht bei einfacher Fahrlässigkeit). Insgesamt sind die neuen Vorschriften übersichtlicher und verständlicher geworden. Wie im bisherigen Recht besteht nach § 23 Abs. 1 VVG das Verbot für den Versicherungsnehmer, ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorzunehmen oder zuzulassen. Die Sanktionen werden gesondert in den §§ 24 bis 26 VVG geregelt und lauten:

- Recht zur Kündigung, § 24 VVG,
- Recht zur Prämienhöhung oder Bestimmung eines Leistungsausschlusses, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit, § 26 VVG (nur noch bei Vorsatz).

Da der Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie nicht mehr gilt, ist gem. § 41 VVG bei Wegfall von gefahrerhöhenden Umständen eine vorher erhöhte Prämie künftig bereits ab dem Zugang des Verlangens beim Versicherer und nicht erst für die Folgeperiode angemessen zu reduzieren. Gemäß § 32 VVG darf nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den §§ 23 ff. VVG abgewichen werden. **Sonderregelungen** zur Gefahrerhöhung sind: laufende Versicherung (§ 57 VVG), Transport- (§ 132 VVG), Lebens- (§ 158 VVG), Berufsunfähigkeits- (§§ 158, 176 VVG) und Unfallversicherung (§ 181 VVG). Auf die Krankenversicherung ist § 23 VVG nicht anzuwenden (§ 194 Abs.1 Satz 2 VVG).

2. Was ist eine Gefahrerhöhung?

Mangels gesetzlicher Definition ist unter einer Gefahrerhöhung nach wie vor eine vom status quo bei Antragsstellung abweichende, auf eine gewisse Dauer angelegte **Änderung der tatsächlichen gefahrerhebllichen Umstände**

zu verstehen, die eine Erhöhung der Möglichkeit einer Risikoverwirklichung bezüglich des Schadenseintritts, der Vergrößerung des Schadens oder einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme des Versicherers darstellt und von diesem nicht in die Risiko- und Prämienkalkulation einbezogen werden konnte.³⁾ Wichtig: Nach § 23 VVG ist Voraussetzung einer Gefahrerhöhung, dass der Versicherungsnehmer sie „vornimmt“. Das bedeutet, er muss – mehr oder weniger – aktiv werden. Da die neuen Vorschriften nichts zur Gefahrerhöhung durch Unterlassen regeln, ist die bisherige Rechtsprechung, nach der dies nicht möglich ist,⁴⁾ grundsätzlich weiter anwendbar.

Beispiel:

Der VN fährt mit abgefahrenen Reifen, die er aber nicht bereits in Kenntnis des zu geringen Profils montiert hat, sondern die sich nach und nach abgefahren haben: keine Vornahme gem. § 23 VVG.

Die Beweislast liegt beim Versicherer. **Un erhebliche** oder den Umständen nach **mitversicherte Gefahrerhöhungen** haben gem. § 27 VVG keine Wirkung. Die Differenzierung zwischen subjektiver (= gewollter oder veranlasseter) und objektiver (= nicht gewollter oder nicht veranlasseter) Gefahrerhöhung bleibt bestehen. Für nachträglich erkannte subjektive (§ 23 Abs. 2 VVG) und objektive Gefahrerhöhungen, die unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetreten sind (§ 23 Abs. 3 VVG), besteht Anzeigepflicht (= Obliegenheit).

Beispiele für subjektive Gefahrerhöhungen:

- Einlagern von feuergefährlichen Stoffen.
- Erhöhung der Brandgefahr durch unfachmännische „Flickarbeiten“ an Elektroinstallationen.
- Regelmäßiges Abstellen einer Alarmanlage.
- Dauerhaftes Verwahren des Kfz-Scheins im Handschuhfach des Fahrzeugs.⁵⁾

Beispiele für objektive Gefahrerhöhungen:

- Verlust von Kfz- oder Zugangsschlüsseln ohne entsprechende Schutzmaßnahmen (Schlossaustausch).⁶⁾
- Vom Vermieter veranlasseter Aufbau eines Baugerüsts am Gebäude, durch das Zugang zu den Fenstern der oberen Etagen besteht.⁷⁾



3. Kündigungsrechte

§ 24 VVG gewährt dem Versicherer ein **Kündigungsrecht**, dass je nach Art der Pflichtverletzung und des Verschuldens fristlos oder mit Monatsfrist ausgeübt werden kann und wie folgt aufgebaut ist:

- Der Versicherungsnehmer nimmt eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet diese (= subjektive Gefahrerhöhung gem. § 23 Abs. 1 VVG): Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 VVG darf der Versicherer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung fristlos kündigen (Abweichung von § 24 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F., wonach bei jeder schuldhaften Verletzung gekündigt werden konnte). Bei einfacher Fahrlässigkeit gilt die Monatsfrist, § 24 Abs. 1 Satz 2 VVG.
- Nachträglich erkannte subjektive Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 2 VVG): es gilt die Monatsfrist, § 24 Abs. 2 VVG.
- Objektive Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 3 VVG): es gilt die Monatsfrist, § 24 Abs. 2 VVG.

Aufgrund der Formulierung des § 24 Abs. 1 Satz VVG („es sei denn“) wird **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** vermutet, so dass sich der Versicherungsnehmer entlasten und – wenn ihm dies gelingen ist – der Versicherer die einfache Fahrlässigkeit beweisen muss. Das Kündigungsrecht muss nach § 24 Abs. 3 VVG binnen eines Monats ab Gefahrkenntnis des Versicherers ausgeübt werden und erlischt, wenn der frühere Zustand wieder hergestellt ist.⁸⁾

4. Prämienhöhung und Risikoausschluss

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 VVG kann der Versicherer anstelle der Kündigung entweder die **Prämie erhöhen** oder einen **Risikoausschluss anordnen**. Dieses Recht erlischt entsprechend § 24 Abs. 3 VVG nach Monatsfrist bzw. bei Wiederherstellung des früheren Zustands, § 25 Abs. 1 Satz 2 VVG. Die Prämie ist nach den für die höhere Gefahr maßgeblichen Geschäftsgrundsätzen des Versicherers zu bemessen. Eine Offenlegung der Grundsätze sehen weder das Gesetz noch dessen Begründung vor, so dass ein Anspruch des Versicherungsnehmers grundsätzlich nicht besteht, zumal dieser nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VVG die Möglichkeit hat, bei einer mehr als **zehnprozentigen Erhöhung** oder einem Risikoausschluss binnen Monatsfrist zu kündigen. Auf diese Kündigungsmöglichkeit muss der Versicherungsnehmer in der Mitteilung des Versicherers (körperliche Verbundenheit) hingewiesen werden, § 25 Abs. 2 Satz 2 VVG.

8) Dies entspricht §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 1 Satz 2 VVG a.F..

9) BT-Drucks. 16/3945, Begründung zu § 26 Abs. 1.

10) BT-Drucks. 16/3945, Begründung zu § 26 Abs. 1 i.Vm. § 28 Abs. 2.

11) BT-Drucks. 16/3945, Begründung zu § 26 Abs. 1 i.Vm. § 28 Abs. 2.

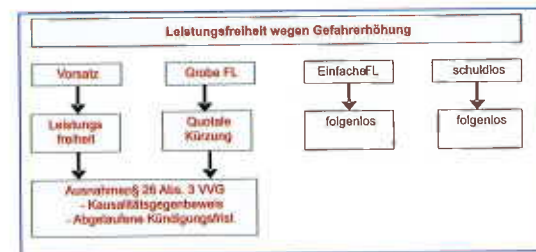
5. Leistungsfreiheit

5.1 Grundsätze

Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nach § 26 Abs. 1 Satz VVG leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung darf gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 VVG die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt werden. Mit dieser sehr praxisrelevanten Regelung wird die Leistungsfreiheit dem System der vertraglichen Pflichtverletzung (vgl. §§ 19, 28 VVG) angepasst. Dies hat vor allem drei Auswirkungen:

- Bei **einfacher Fahrlässigkeit** bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
 - Das bisherige Alles-oder-Nichts-Prinzip entfällt völlig zugunsten einer **Quotenregelung**.
 - Die nicht erkannte Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 2 VVG) wird wie in § 24 Abs. 2 VVG von der vorgenommenen Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 1 VVG) unterschieden und dem Fall der objektiven Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 3 VVG) gleichgestellt.⁹⁾
- § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG eröffnet dem Versicherungsnehmer einen Kausalitätsgegenbeweis, Nr. 2 enthält eine Fristregelung.

5.2 Schaubild zur Leistungsfreiheit



Für die **Beweislast** gilt Folgendes:¹⁰⁾ Die Beweislast für Vorsatz trägt der Versicherer, wenn er Leistungen insgesamt vermeiden will. Von grober Fahrlässigkeit muss sich dagegen der Versicherungsnehmer entlasten, wenn er – trotz der objektiven Obliegenheitsverletzung – die volle Leistung des Versicherers erhalten will. Für das Verschuldensmaß, nach dem sich im Fall grober Fahrlässigkeit der Umfang der Leistungspflicht bestimmt, ist der Versicherer beweispflichtig.

5.3 Praxis der Quotenregelung

Der Versicherer ist bei grober Fahrlässigkeit berechtigt, seine Leistung in einem Verhältnis zu kürzen, das dem Grad der groben Fahrlässigkeit entspricht (**quotales Kürzungsrecht; Quotenregelung**). Dieser Grad und der Umfang der Kürzung stehen in einem „entsprechenden Verhältnis“, verhalten sich also proportional. Die Einstufung ist als reine juristische Wertungsfrage eines der **praktisch schwierigsten Themen** des neuen VVG.¹¹⁾ Gewisse Ähnlichkeiten bestehen zur Bestimmung eines Mitverschuldens gem. § 254 BGB und eines Gesamtschuldneraus-

gleichs gem. § 426 BGB, wo ebenfalls Quoten zu bilden sind. Maßstab ist immer der konkrete Fall, Generalisierungen verbieten sich.

Beispiel:

Bei Pkw-Benutzung trotz abgeahrener Reifen müssen die tatsächliche Profiltiefe aller vier Reifen, Zeit und Ort des Unfalls, Wetterverhältnisse, Fahrpraxis des Fahrers etc. bekannt sein. Sind nur etwa zwei von vier Reifen abgefahren, kann dies gegenüber vier abgefahrenen Reifen den Grad des Verschuldens mindern. Subjektiv könnte z. B. berücksichtigt werden, wie viel Fahrpraxis der Fahrer hat und ob er diesen Wagen schon länger fuhr, so dass er mit dem Fahrverhalten vertraut war.

Zur Bestimmung der Quote empfiehlt es sich, wie folgt vorzugehen (**Zwei-Schritt-Modell**):

Schritt 1:

Bestimmung des allgemeinen Grades der Fahrlässigkeit festzulegen (Einstufung als grob oder einfach fahrlässig).

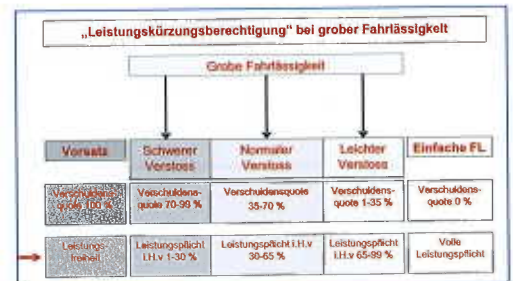
Schritt 2:

Danach ist dann „innerhalb“ der groben Fahrlässigkeit die konkrete Quote zu ermitteln. Maßstab ist immer das individuelle Ereignis (Einzelfallbetrachtung). Für die Bestimmung des Grades ist entscheidend, ob die grobe Fahrlässigkeit im konkreten Fall nahe beim bedingten Vorsatz oder eher im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit liegt.

Es empfiehlt sich eine schematische **Ein-Gruppierung** des Verstoßes in folgende Bereiche:

- **Leichter Verstoß** = das Verschulden liegt in der Nähe der einfachen Fahrlässigkeit = Verschuldensquote zwischen 0 bis 35 %.
- **Mittlerer Verstoß** = das Verschulden liegt im mittleren Bereich zwischen einfacher Fahrlässigkeit und Vorsatz = Verschuldensquote zwischen 35 bis 70 %.
- **Schwerer Verstoß** = das Verschulden liegt in der Nähe von Vorsatz = Verschuldensquote zwischen 70 bis 99 %.¹²⁾

5.4 Schaubild zur Quotenermittlung



Praxistipp:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Regress des Versicherers gem. § 5 Abs. 1 Kfz-PfIVV seit jeher als Schutz vor dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ auf 5.000,- € limitiert. Würde die neue Quotierung darauf nochmals angewendet werden, wäre der Versicherungsnehmer doppelt privilegiert. Die 5.000,- € sind

deshalb als Kappungsgrenze anzusehen, d.h. nicht sie werden nach dem Grad des Verschuldens gequotelt, sondern die zunächst volle Regressforderung.¹³⁾

5.5 Ist eine pauschalierte Quotelung zulässig?

Vereinbarungen über eine pauschalierte Quotelung sind zulässig, soweit sie zu keiner Benachteiligung des Versicherungsnehmers führen (§ 32 VVG).¹⁴⁾ Nimmt der Versicherer also in seine AVB bspw. eine Regelung auf, dass ein Grad des groben Verschuldens von 10 bis 25 % einer Leistungskürzung von 25 % entspricht, so wäre dies als Benachteiligung zu sehen, da bei einem Verschulden von nur 15 % eine Kürzung von 25 % erfolgen würde (Ausnahme: in der Schadensversicherung gem. §§ 81 Abs. 2, 87 VVG). Diese bedeutet, dass lediglich Pauschalierungen zulässig sind, die dem Versicherungsnehmer eine geringere Kürzung versprechen, also etwa nur eine 25 % Kürzung trotz eines Verschuldensgrades zwischen 25 % und 50 %. Dies kann dem Versicherer aber allenfalls als Arbeitserleichterung dienen, wobei aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, weil die geringere Kürzung zu Lasten der Versichertengemeinschaft geht.

5.6 Leistungsfreiheit bei Verletzung der Anzeigepflicht

Der komplex formulierte § 26 Abs. 2 VVG erfasst die Fälle der nicht erfolgten unverzüglichen Anzeige der Gefahrerhöhung. Tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugedungen sein müssen, ist dieser leistungsfrei, es sei denn, ihm war die Gefahr bekannt. Wie bei § 26 Abs. 1 VVG muss für vollständige Leistungsfreiheit Vorsatz vorliegen, bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt es bei der Leistungspflicht, ansonsten erfolgt auch hier eine Quotelung nach dem Grad des Verschuldens bei grober Fahrlässigkeit. Vorsatz wird nach der Formulierung des § 26 Abs. 2 Satz 2 VVG vermutet, weshalb die Beweislast für das Nichtvorliegen den Versicherungsnehmer trifft. Die Beweislast dafür, dass die Verletzung der Anzeigepflicht nicht grob fahrlässig war, liegt beim Versicherungsnehmer.

5.7 Ausnahmen von der Leistungsfreiheit

Nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG steht dem Versicherungsnehmer für alle Fälle der Gefahrerhöhung ein Kausalitätsgegenbeweis offen, wenn er beweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war. Ferner muss der Versicherer nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 VVG leisten, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kün-

digung des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hatte (Anpassung der Leistungsfreiheit an den Verlust des Kündigungsrechts gem. § 24 Abs. 3 VVG). Die Ausübung des Kündigungsrechts ist damit zwingende Voraussetzung für die Leistungsfreiheit.

6. Checkliste

- Handelt es sich um eine Gefahrerhöhung oder eine Obliegenheitsverletzung?
- Handelt es sich um eine unerhebliche Gefahrerhöhung, § 27 VVG?
- Ist die Gefahrerhöhung nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eingetreten?
- Liegt eine Einwilligung des Versicherers vor?
- Bestehen gesetzliche Sondervorschriften (z.B. §§ 57, 132 VVG)?
- Handelt es sich um eine subjektive (§ 23 Abs. 1 VVG), nachträglich erkannte subjektive (§ 23 Abs. 2 VVG) oder objektive Gefahrerhöhung (§ 23 Abs. 3 VVG)?
- Hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung angezeigt?
- Welche Maßnahme der §§ 24, 25 (Kündigung; Prämienhöhung oder Leistungsausschluss) soll ergriffen werden?
- Bei Kündigung: fristlos (§ 24 Abs. 1 Satz 1 VVG) oder nur mit Frist (Abs. 1 Satz 2; Abs. 2)?
 - Wann lag Kenntnis von der Gefahrerhöhung vor (Fristberechnung, § 24 Abs. 3 VVG)?
 - Ist der alte Zustand wiederhergestellt? Seit wann?
 - Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit?
 - Wer hat die Darlegungs- und Beweislast?
- Bei Prämienhöhung:
 - Wann lag Kenntnis von der Gefahrerhöhung vor (Fristberechnung, §§ 25 Abs. 1 Satz 2; 24 Abs. 3 VVG)?
 - Muss der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hingewiesen werden, § 25 Abs. 2 VVG?
- Besteht Leistungsfreiheit, § 26 VVG?
 - Liegt ein Fall subjektiver (§ 26 Abs. 1 VVG) oder nachträglich erkannter subjektiver bzw. objektiver Gefahrerhöhung (§ 26 Abs. 2 VVG) vor?
 - Wann ist der Versicherungsfall eingetreten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 VVG)? War dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dieser Zeit bekannt?
 - Vorsatz, grobe oder einfache Fahrlässigkeit?
 - Wer hat die Darlegungs- und Beweislast?
 - Sind ausreichend tatsächliche Angaben/Umstände/Fakten vorhanden, um den Grad des Verschuldens bei der groben Fahrlässigkeit zu bestimmen?
 - Bestehen Vereinbarungen zur Quotelung in den AVB (vgl. § 32 VVG)?
- Ist ein Kausalitätsgegenbeweis des Versicherungsnehmers gem. § 26 Abs. 3 VVG geführt?



7. Muster-AVB

Die folgenden Empfehlungen des GDV sind unbedenklich:

Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugedungen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugedungen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen ist und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

12) Die Aufteilung ist wie gesagt willkürlich; es sind auch andere Einstufungen denkbar.

13) So auch Maier, r+s 2007, 89.

14) BT-Drucks. 16/3945, Begründung zu § 26 Abs. 1 i.Vm. § 28 Abs. 2.